EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 22.3.2024
COM(2024) 148 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für eine Verordnung des Rates

zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif

ANHANG

Bei den Codes der Kombinierten Nomenklatur (KN), die den in Spalte 1 der nachstehenden Tabelle aufgeführten KN-Codes entsprechen, werden der Wortlaut und die Fußnoten in Spalte 3 des Zolltarifs in Anhang I Teil 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 durch den Wortlaut und die Fußnoten in Spalte 3 der folgenden Tabelle ersetzt:

KN-Code	**Warenbezeichnung**	**Vertragsmäßiger Zollsatz (%)**
1	2	3
10	Getreide	
1001	Weizen und Mengkorn:	
	- Hartweizen:	
1001 11 00	- - zur Aussaat	148 €/t (1) (4)
1001 19 00	- - andere	148 €/t (1) (2) (4)
	- andere:	
1001 91	- - zur Aussaat:	
1001 91 10	- - - Spelz (3)	12,8 (5)
1001 91 20	- - - Weichweizen und Mengkorn	95 €/t (1) (4)
1001 91 90	- - - andere	95 €/t
1001 99 00	- - andere	95 €/t (1) (2) (4)
1002	Roggen:	
1002 10 00	- zur Aussaat	93 €/t (1) (4)
1002 90 00	- andere	93 €/t (1) (4)
1003	Gerste:	
1003 10 00	- zur Aussaat	93 €/t (2)
1003 90 00	- andere	93 €/t (2)
1005	Mais:	
1005 10	- zur Aussaat:	
	- - Hybridmais (3):	
1005 10 13	- - - Dreiweghybriden	frei (5)
1005 10 15	- - - Einfachhybriden	frei (5)
1005 10 18	- - - andere	frei (5)
1005 10 90	- - anderer	94 €/t (1) (2) (4)
1005 90 00	- anderer	94 €/t (1) (2) (4)
1007	Körner-Sorghum:	
1007 10	- zur Aussaat:	
1007 10 10	- - Hybrid-Körner-Sorghum (3)	6,4 (5)
1007 10 90	- - andere	94 €/t (1) (2) (4)
1007 90 00	- andere	94 €/t (1) (2) (4)
1008	Buchweizen, Hirse (ausgenommen Körner-Sorghum) und Kanariensaat; anderes Getreide:	
1008 10 00	- Buchweizen	37 €/t (5)

	- Hirse (ausgenommen Körner-Sorghum):	
1008 21 00	- - zur Aussaat	56 €/t (2) (5)
1008 29 00	- - andere	56 €/t (2) (5)
1008 30 00	- Kanariensaat	frei (5)
1008 40 00	- Fonio (*Digitaria spp.*)	37 €/t (5)
1008 50 00	- Quinoa (*Chenopodium quinoa*)	37 €/t (5)
1008 90 00	- anderes Getreide	37 €/t (5)
12	Ölsamen und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter	
1201	Sojabohnen, auch geschrotet:	
1201 10 00	- zur Aussaat (3)	frei (6)
1201 90 00	- andere	frei (6)
1202	Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, auch geschält oder geschrotet:	
1202 30 00	- zur Aussaat (3)	frei (6)
	- andere:	
1202 41 00	- - ungeschält	frei (6)
1202 42 00	- - geschält, auch geschrotet	frei (6)
1203 00 00	Kopra	frei (6)
1204 00	Leinsamen, auch geschrotet:	
1204 00 10	- zur Aussaat (3)	frei (6)
1204 00 90	- andere	frei (6)
1205	Raps- oder Rübsensamen, auch geschrotet:	
1205 10	- erucasäurearme Raps- oder Rübsensamen:	
1205 10 10	- - zur Aussaat (3)	frei (6)
1205 10 90	- - andere	frei (6)
1205 90 00	- andere	frei (6)
1206 00	Sonnenblumenkerne, auch geschrotet:	
1206 00 10	- zur Aussaat (3)	frei (6)
	- andere:	
1206 00 91	- - geschält; ungeschält, grau-weiß gestreift	frei (6)
1206 00 99	- - andere	frei (6)
1207	Andere Ölsamen und ölhaltige Früchte, auch geschrotet:	
1207 10 00	- Palmnüsse und Palmkerne	frei (6)
	- Baumwollsamen:	
1207 21 00	- - zur Aussaat (3)	frei (6)
1207 29 00	- - andere	frei (6)
1207 30 00	- Rizinussamen	frei (6)
1207 40	- Sesamsamen:	
1207 40 10	- - zur Aussaat (3)	frei (6)
1207 40 90	- - andere	frei (6)

1207 50	- Senfsamen:	
1207 50 10	- - zur Aussaat (3)	frei (6)
1207 50 90	- - andere	frei (6)
1207 60 00	- Saflorsamen (*Carthamus tinctorius*)	frei (6)
1207 70 00	- Melonenkerne	frei (6)
	- andere:	
1207 91	- - Mohnsamen:	
1207 91 10	- - - zur Aussaat (3)	frei (6)
1207 91 90	- - - andere	frei (6)
1207 99	- - andere:	
1207 99 20	- - - zur Aussaat (3)	frei (6)
	- - - andere:	
1207 99 91	- - - - Hanfsamen	frei (6)
1207 99 96	- - - - andere	frei (6)
1208	Mehl von Ölsamen oder ölhaltigen Früchten, ausgenommen Senfmehl:	
1208 10 00	- von Sojabohnen	4,5 (6)
1208 90 00	- anderes	frei (6)
14	Flechtstoffe und andere Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	
1404	Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
1404 90 00	- andere	frei (6)
15	Tierische, pflanzliche oder mikrobielle Fette und Öle und Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	
1507	Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:	
1507 10	- rohes Öl, auch entschleimt:	
1507 10 10	- - zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (7)	3,2 (6)
1507 10 90	- - anderes	6,4 (6)
1507 90	- andere:	
1507 90 10	- - zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (7)	5,1 (6)
1507 90 90	- - andere	9,6 (6)
1508	Erdnussöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:	
1508 10	- rohes Öl:	
1508 10 10	- - zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (7)	frei (6)
1508 10 90	- - anderes	6,4 (6)
1508 90	- andere:	

1508 90 10	- - zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (7)	5,1 (6)
1508 90 90	- - andere	9,6 (6)
1512	Sonnenblumenöl, Safloröl und Baumwollsamenöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:	
	- Sonnenblumenöl und Safloröl sowie deren Fraktionen:	
1512 11	- - rohe Öle:	
1512 11 10	- - - zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (7)	3,2 (6)
	- - - andere:	
1512 11 91	- - - - Sonnenblumenöl	6,4 (6)
1512 11 99	- - - - Safloröl	6,4 (6)
1512 19	- - andere:	
1512 19 10	- - - zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (7)	5,1 (6)
1512 19 90	- - - andere	9,6 (6)
	- Baumwollsamenöl und seine Fraktionen:	
1512 21	- - rohes Öl, auch von Gossypol befreit:	
1512 21 10	- - - zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (7)	3,2 (6)
1512 21 90	- - - anderes	6,4 (6)
1512 29	- - andere:	
1512 29 10	- - - zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (7)	5,1 (6)
1512 29 90	- - - andere	9,6 (6)
1514	Raps- und Rübsenöl und Senföl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:	
	- erucasäurearmes Raps- und Rübsenöl sowie deren Fraktionen:	
1514 11	- - rohe Öle:	
1514 11 10	- - - zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (7)	3,2 (6)
1514 11 90	- - - andere	6,4 (6)
1514 19	- - andere:	
1514 19 10	- - - zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (7)	5,1 (6)
1514 19 90	- - - andere	9,6 (6)
	- andere:	
1514 91	- - rohe Öle:	
1514 91 10	- - - zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (7)	3,2 (6)
1514 91 90	- - - andere	6,4 (6)

1514 99	- - andere:	
1514 99 10	- - - zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (7)	5,1 (6)
1514 99 90	- - - andere	9,6 (6)
1515	Andere pflanzliche oder mikrobielle Fette und fette Öle (einschließlich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert;	
	- Leinöl und seine Fraktionen:	
1515 11 00	- - rohes Öl	3,2 (6)
1515 19	- - andere:	
1515 19 10	- - - zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (7)	5,1 (6)
1515 19 90	- - - andere	9,6 (6)
	- Maisöl und seine Fraktionen:	
1515 21	- - rohes Öl:	
1515 21 10	- - - zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (7)	3,2 (6)
1515 21 90	- - - anderes	6,4 (6)
1515 29	- - andere:	
1515 29 10	- - - zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (7)	5,1 (6)
1515 29 90	- - - andere	9,6 (6)
1515 90	- andere:	
	- - andere Fette und Öle sowie deren Fraktionen:	
	- - - rohe Fette und Öle:	
1515 90 40	- - - - zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (7)	3,2 (6)
	- - - - andere:	
1515 90 51	- - - - - fest, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8 (6)
1515 90 59	- - - - - fest, in anderen Aufmachungen; flüssig	6,4 (6)
	- - - andere:	
1515 90 60	- - - - zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (7)	5,1 (6)
	- - - - andere:	
1515 90 91	- - - - - fest, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8 (6)
1515 90 99	- - - - - fest, in anderen Aufmachungen; flüssig	9,6 (6)
1516	Tierische, pflanzliche oder mikrobielle Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet:	
1516 20	- pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen:	
	- - andere:	
1516 20 91	- - - in unmittelbaren Umschließungen mit einem	12,8 (6)

	Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	
	- - - in anderer Aufmachung:	
1516 20 95	- - - - - Raps- und Rübsenöl, Leinöl, Sonnenblumenöl, Illipefett, Karitefett, Domorifett, Tulucunaöl oder Babassuöl, zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (7)	5,1 (6)
	- - - - andere:	
1516 20 96	- - - - - - Erdnussöl, Baumwollsaatöl, Sojaöl oder Sonnenblumenöl; andere Öle mit einem Gehalt an freien Fettsäuren von weniger als 50 GHT und ausgenommen Palmkernöl, Illipefett, Kokosöl (Kopraöl), Raps- und Rübsenöl oder Kopaivaöl	9,6 (6)
1516 20 98	- - - - - - andere	10,9 (6)
1518 00	Tierische, pflanzliche oder mikrobielle Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen, pflanzlichen oder mikrobiellen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:	
	- Mischungen von flüssigen, fetten pflanzlichen Ölen, zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (7):	
1518 00 31	- - roh	3,2 (6)
1518 00 39	- - andere	5,1 (6)
	- andere:	
1518 00 91	- - tierische, pflanzliche oder mikrobielle Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516	7,7 (6)
	- - andere:	
1518 00 95	- - - ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen Fetten und Ölen oder von tierischen und pflanzlichen oder mikrobiellen Fetten und Ölen sowie deren Fraktionen	2 (6)
1518 00 99	- - - andere	7,7 (6)
23	Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter	
2302	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten:	

2302 30	- von Weizen:	
2302 30 10	- - mit einem Gehalt an Stärke von 28 GHT oder weniger, vorausgesetzt, dass entweder 10 GHT oder weniger der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 GHT der auf die Trockenmasse bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 GHT oder mehr beträgt	44 €/t (2) (5)
2302 30 90	- - andere	89 €/t (2)
2302 40	- von anderem Getreide:	
	- - andere:	
2302 40 10	- - - mit einem Gehalt an Stärke von 28 GHT oder weniger, vorausgesetzt, dass entweder 10 GHT oder weniger der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 GHT der auf die Trockenmasse bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 GHT oder mehr beträgt	44 €/t (2) (5)
2302 40 90	- - - andere	89 €/t (2)
2303	Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände, ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle aus der Zuckergewinnung, Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien, auch in Form von Pellets:	
2303 10	- Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände:	
	- - Rückstände aus der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf die Trockenmasse bezogenen Proteingehalt von:	
2303 10 11	- - - mehr als 40 GHT	320 €/t (2)
2303 10 19	- - - 40 GHT oder weniger	frei (6)
2303 10 90	- - andere	frei (6)
2303 20	- ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle aus der Zuckergewinnung:	
2303 20 10	- - ausgelaugte Rübenschnitzel	frei (6)
2303 20 90	- - andere	frei (6)
2303 30 00	- Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien	frei (6)
2304 00 00	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	frei (6)
2305 00 00	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	frei (6)
2306	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher oder mikrobieller Fette oder	

	Öle, auch gemahlen oder in Form von Pellets, ausgenommen Waren der Positionen 2304 und 2305:	
2306 10 00	- aus Baumwollsamen	frei (6)
2306 20 00	- aus Leinsamen	frei (6)
2306 30 00	- aus Sonnenblumenkernen	frei (6)
	- aus Raps- oder Rübsensamen:	
2306 41 00	- - aus erucasäurearmen Raps- oder Rübsensamen	frei (6)
2306 49 00	- - andere	frei (6)
2306 50 00	- aus Kokosnüssen (Kopra)	frei (6)
2306 60 00	- aus Palmnüssen oder Palmkernen	frei (6)
2306 90	- andere:	
2306 90 05	- - aus Maiskeimen	frei (6)
	- - andere:	
2306 90 90	- - - andere	frei (6)
2308 00	Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenerzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, auch in Form von Pellets, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
2308 00 90	- andere	1,6 (6)
2309	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art:	
2309 90	- andere:	
2309 90 20	- - Erzeugnisse gemäß der Zusätzlichen Anmerkung 5 zu diesem Kapitel	frei (6)
	- - andere, einschließlich Vormischungen:	
	- - - Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Unterpositionen 1702 30 50, 1702 30 90, 1702 40 90, 1702 90 50 und 2106 90 55 oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend:	
	- - - - Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend:	
	- - - - - keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 GHT oder weniger:	
2309 90 31	- - - - - - keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	23 €/t (2) (6)
	- - - - - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30 GHT:	
2309 90 41	- - - - - - keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	55 €/t (2) (6)
	- - - - - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 GHT:	
2309 90 51	- - - - - - keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger	102 €/t (2) (6)

	als 10 GHT	
	- - - andere:	
2309 90 91	- - - - ausgelaugte Rübenschnitzel, melassiert	12 (6)
2309 90 96	- - - - andere	9,6 (6)

(1) Die Union verpflichtet sich, außer für Waren, die ihren Ursprung in der Russischen Föderation oder der Republik Belarus haben oder von dort ausgeführt werden, einen Zollsatz in einer Höhe und einer Form zu anzuwenden, dass der Einfuhrpreis nach Entrichtung der Zölle und Abgaben für dieses Getreide nicht höher ist als der effektive Interventionspreis (oder im Falle einer Änderung des derzeitigen Systems der effektive Stützpreis), erhöht um 55 %. Der angewandte Zollsatz darf in keinem Fall den in Spalte 3 für Getreide der folgenden Positionen aufgeführten Zollsatz überschreiten:

– ex 1001 (Weizen),

– 1002 (Roggen),

– ex 1005 (Mais, ohne Hybridmais) sowie

– ex 1007 (Körner-Sorghum, ohne Hybrid-Körner-Sorghum zur Aussaat).

(2) WTO-Zollkontingent. Dieses Kontingent gilt nicht für Waren, die ihren Ursprung in der Russischen Föderation und der Republik Belarus haben oder von dort ausgeführt werden.

(3) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den Einführenden Vorschriften II.F festgesetzten Voraussetzungen.

(4) Zollsatz für Waren, die ihren Ursprung in der Russischen Föderation und der Republik Belarus haben oder von dort ausgeführt werden.

(5) Geltender Zollsatz, ausgenommen für Waren, die ihren Ursprung in der Russischen Föderation und der Republik Belarus haben oder von dort ausgeführt werden, für die ein Zollsatz von 95 EUR/Tonne gilt.

(6) Geltender Zollsatz, ausgenommen für Waren, die ihren Ursprung in der Russischen Föderation und der Republik Belarus haben oder von dort ausgeführt werden, für die ein Zollsatz von 50 % gilt.

(7) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Bestimmungen der Union festgesetzten Voraussetzungen (s. Artikel 254 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/952/oj)).